



Gemeinde Untertauern

5561 Untertauern, Dorfstraße 17a
Homepage: www.untertauern.at
UID-Nr.: ATU38784204

E-Mail: gemeinde@untertauern.at
Telefon: 06455 800
FAX: 06455 800 4

Untertauern, am 16.12.2024

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Untertauern vom 16.12.2024 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 88/2024

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung Gemeinde Untertauern schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 16.12.2024 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 420,00
über 40 bis 70 m ²	€ 735,00
über 70 bis 100 m ²	€ 1.050,00
über 100 bis 130 m ²	€ 1.365,00
über 130 bis 160 m ²	€ 1.680,00
über 160 bis 190 m ²	€ 1.995,00
über 190 m ² bis 220m ²	€ 2.310,00
über 220 m ²	€ 2.625,00

2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (<i>max. 50% der festgesetzten ZWA</i>)
bis 40 m ²	€ 210,00
über 40 bis 70 m ²	€ 367,50
über 70 bis 100 m ²	€ 525,00
über 100 bis 130 m ²	€ 682,50
über 130 bis 160 m ²	€ 840,00
über 160 bis 190 m ²	€ 997,50
über 190 m ² bis 220m ²	€ 1.155,00
über 220 m ²	€ 1.312,50

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Untertauern

Der Bürgermeister

Johann Habersatter



Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 16.12.2024.....

Abgenommen am -2. Jan. 2025.....

